

AM 23/2013



## Amtliche Mitteilungen 23/2013

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Promotionsordnung der  
Medizinischen Fakultät  
der Universität zu Köln  
vom 24. April 2013**

Universität zu Köln



## **I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ  
50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 14. MAI 2013

# Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln

vom 24. April 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV.NRW. S. 672), hat die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 13.08.2008 (Amtliche Mitteilungen 68/2008), geändert durch Ordnung vom 29.01.2009 (Amtliche Mitteilungen 4/2009), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

### „Ausübung des Promotionsrechts

Die Medizinische Fakultät verleiht gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 HG aufgrund bestimmter Prüfungsleistungen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Dr. med.), den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und aufgrund erfolgreicher Absolvierung des „Interdisziplinären Promotionsstudienganges Health Sciences (IPHS)“ den Doktorgrad *philosophiae doctor* (PhD).

Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin oder der Zahnmedizin ehrenhalber (siehe § 16) wird von ihr aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer außerordentlicher Verdienste um die Wissenschaft verliehen. Entsprechendes gilt für den Doktorgrad *philosophiae doctor* (PhD).“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

### „Annahme als Doktorandin oder als Doktorand

Die Bewerberin oder der Bewerber soll von einem habilitierten Mitglied oder einer habilitierten Angehörigen oder einem habilitierten Angehörigen des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät (Betreuerin oder Betreuer) als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sein.

Ausnahmsweise kann die Betreuung auch durch ein habilitiertes Mitglied oder eine habilitierte Angehörige oder einen habilitierten Angehörigen des Lehrkörpers einer anderen Fakultät erfolgen, das bzw. die / der ein für den Bereich der Medizin oder der Zahnmedizin relevantes Fach vertritt.

Das Recht zur Betreuung kann auch an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität zu Köln sowie an promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter der Universität zu Köln verliehen werden, solange diese

eine unabhängig eingeworbene und durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren gelaufene Arbeitsgruppe leiten (wie z. B. des Emmy Noether Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft) und die ein für den Bereich der Medizin oder der Zahnmedizin relevantes Fach vertreten. Im Einzelfall kann das Recht zur Betreuung auch an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter anderer Hochschulen oder externer Einrichtungen verliehen werden, die eine unabhängig eingeworbene und durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren gelaufene Arbeitsgruppe leiten, wenn sie ein für den Bereich der Medizin oder der Zahnmedizin relevantes Fach vertreten. Hierüber entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung des Promotionsausschusses (siehe § 9).

Zusätzliche Vereinbarungen mit den Mitgliedern der ForschungsAllianz Köln sind möglich. Die in der Rahmenvereinbarung für Kooperationen zwischen der Universität zu Köln und der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. getroffenen Regelungen zur Betreuung einer Promotion sind zu beachten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 2 wird gestrichen.

Die folgenden Nummern werden entsprechend angepasst.

(b) Nach Nummer 4 (neu) wird eingefügt:

„5. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Promotionsstudiengang Health Sciences (Amtliche Mitteilungen 24/2013) kann für Studierende des Promotionsstudienganges von der Promotionsordnung abweichende Bestimmungen vorsehen; diese gehen den Bestimmungen der Promotionsordnung vor.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

(a) In Satz 2 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

„3. Das Zeugnis über die bestandene Ärztliche Prüfung oder über die bestandene Zahnärztliche Prüfung. Im Falle eines nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolvierten Studiums ist der Nachweis über eine gleichwertige Ausbildung mit ausführlicher Darlegung des Studienganges, der Studienzeit, der Studienorte, der Vorlage der entsprechenden Nachweise, ggf. einschließlich der beglaubigten Übersetzungen, erforderlich.“

(b) Der vorletzte Satz erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung ist zu versagen, wenn

-die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind,

-die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen Doktorgrad in der entsprechenden Fachrichtung (Medizin oder Zahnmedizin) oder den Grad Dr. rer. medic. an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder den Doktorgrad im Interdisziplinären Promotionsstudiengang Health Sciences erworben hat,

-die Bewerberin oder der Bewerber sich in einem schwebenden Promotionsverfahren mit dem Ziel der Erlangung eines Doktorgrades an einer deutschen oder ausländischen Hochschule befindet,

- die Bewerberin oder der Bewerber in einem Promotionsverfahren zur Erlangung eines Doktorgrades der Medizin oder Zahnmedizin oder der Promotion zum Dr. rer. medic. oder im Interdisziplinären Promotionsstudiengang Health Sciences endgültig gescheitert ist,
- der Bewerberin oder dem Bewerber ein Doktorgrad entzogen worden ist oder Gründe für eine solche Entscheidung vorliegen.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„Beurteilung der Dissertationsschrift

Ist die Bewerberin oder der Bewerber zur Promotion zugelassen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan zur Beurteilung der Dissertationsschrift in der Regel zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. Die erste Berichterstatterin oder der erste Berichterstatter soll die Betreuerin oder der Betreuer sein. Die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter ist aus dem Personenkreis gemäß § 2 zu wählen. Die Dekanin / der Dekan kann weitere Personen nach Anhörung des Promotionsausschusses zulassen.“

6. In § 9 wird nach Nummer 6 angefügt:

- „7. Der Promotionsausschuss kann seine Aufgaben und Befugnisse an den Studien- und Prüfungsausschuss des Interdisziplinären Promotionsstudienganges Health Sciences übertragen, sofern es sich um Studierende des Interdisziplinären Promotionsstudienganges Health Sciences (Amtliche Mitteilungen 24/2013) handelt.“

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsausschuss

Die Mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus dem in § 2 genannten Personenkreis. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Hochschullehrerin oder beauftragter Hochschullehrer. Der Prüfungstermin wird von der Dekanin oder vom Dekan anberaumt.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

(a) In Nummer 1 werden der zweite und der letzte Satz gestrichen.

(b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.“

## **Artikel II**

### **Übergangsbestimmungen**

Personen, die beabsichtigen, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors "rerum medicinalium" (Dr. rer. medic.) gemäß der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 13.8.2008 (Amtliche Mitteilungen 68/2008), geändert durch Ordnung

vom 29.01.2009 (Amtliche Mitteilungen 4/2009), zu erwerben, müssen dies innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan schriftlich erklären. Andernfalls erlischt das Recht zur Promotion zum Dr. rer. medic., es sei denn, sie / er hat das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten. Ist die Promotion zum Dr. rer. medic. innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nicht erfolgt, erlischt das Recht zur Promotion zum Dr. rer. medic.

### **Artikel III**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 22. August 2012 und aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 15. April 2013.

Köln, den 24. April 2013

Der Dekan der Medizinischen Fakultät

gez.  
Universitätsprofessor Dr. med. Dr. h. c. Th. Krieg